

**Gründungssatzung**  
**der**  
**„Dauerwaldstiftung in Pommern“**  
**vom 28.November 2011**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen „*Dauerwaldstiftung in Pommern*“. Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in 17440 Buddenhagen, Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Förderung der Bildung insbesondere durch:

- Förderung und Entwicklung der Dauerwaldidee in der Aus- und Fortbildung der Forstpersonals, der Waldbesitzer und in der waldbaulichen Praxis;
- Gezielte Maßnahmen des integrierten Waldnaturschutzes, zur Pflege des Wasserhaushaltes und seine Vernetzung mit der Waldwirtschaft;
- Förderung der Artenvielfalt in Wirtschaftswäldern und Erprobung neuer Verfahren eines aktiven Waldnaturschutzes im Zuge der Dauerwaldwirtschaft;
- Praktische Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung junger Forstleute in Bezug auf die Anwendung der Dauerwaldidee (Förderung waldbaulicher Praktika in Zusammenarbeit mit den forstlichen Hochschulen);
- Fortbildungs- und Exkursionsveranstaltungen zu den vorgenannten Zwecken;
- Integration des Schalenwildmanagements in die waldökologischen Erfordernisse der Waldbehandlung, um die ökologischen Ziele und der Landschaftspflege zu gewährleisten. Sowie
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreiterung der Dauerwaldidee in der Waldwirtschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern und im gesellschaftlichen Bewusstsein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung erhält ein Stiftungsgrundstockvermögen in Höhe von 50.000 € und die im Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Grundstücke.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form anzunehmen. Soweit es sich dabei um Waldflächen handelt, wachsen diese grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Werden der Stiftung andere Sachwerte (mobile Sachwerte) gespendet oder vererbt, so können diese unter Beachtung des Willens des Zuwendenden bzw. des Erblassers veräußert oder in anderer Weise dem Stiftungszweck zugeführt werden. Der Veräußerungserlös ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

### **§ 5 Werterhalt des Stiftungsvermögens**

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsgrundstockvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten und nach Möglichkeit zu erhöhen. Die Waldgrundstücke der Stiftung dürfen nicht veräußert werden.

### **§ 6 Stiftungsmittel**

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Der Vorstand ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und, soweit ein solcher bestellt ist, der Stiftungsrat.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei Personen, deren Amtszeit fünf Jahre beträgt. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft durch den Stifter bestellt.

(2) Der Stifter bleibt zeitlebens Vorstandsmitglied, solange das seinem Wunsch entspricht. Ansonsten wird der Vorstand für die neue Amtszeit durch Beschluss der bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung haben die künftigen Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme zu erklären, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht persönlich anwesend sind. Mit dem Beschluss über den neuen Vorstand werden gleichzeitig ein Vorsitzender und sein Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder sollen am Tag ihrer ersten Wahl nicht älter als 65 Jahre sein. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Stifter bleibt zeitlebens Vorstandsvorsitzender, solange das seinem Wunsch entspricht. Der stellvertretende Vorsitzende wird für die erste Amtszeit mit dem Stiftungsgeschäft durch den Stifter bestimmt. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Ansonsten werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes durch die Vorstandsmitglieder bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z. B. bei längerer Krankheit oder Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann der Vorstand das betreffende Mitglied durch Beschluss auch vorzeitig abberufen. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Es ist bei der Beschlussfassung über seine Abberufung nicht stimmberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Forstwirtschaft und/oder des Waldbesitzes sein. Sie sollen sich den Zielen der Stiftung verpflichtet fühlen und aufgrund ihrer Erfahrung und/oder Stellung in der Lage sein, die Arbeit der Stiftung bestmöglich zu unterstützen und zu fördern.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

## **§ 9 Vertretung der Stiftung**

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils einzeln vertreten.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er führt die Geschäfte und hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Aufwandentschädigungen erhält der Vorstand nur auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses des Stiftungsrates im Einzelfall und nur unter strenger Beachtung von § 3 Abs. 2.

(3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, soweit die Erträgnisse der Stiftung dies zulassen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.

(4) Der Stiftungsvorstand stellt spätestens bis Ende des dritten Monats eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Bis spätestens fünf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

## **§ 11**

### **Vorstandssitzungen und Beschlussfassung**

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch alle 12 Monate. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende umgehend eine neue Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist und derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl gegeben.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Beschluss erklären. Abs. 4 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die Feststellung einer ordnungsgemäßen Ladung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind während des Bestehens der Stiftung bei deren Unterlagen aufzubewahren.

## **§ 12 Stiftungsrat**

(1) Zu seiner Unterstützung bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung kann der Vorstand einen Stiftungsrat bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen sich den Zielen der Stiftung verpflichtet fühlen und diese bestmöglich fördern. Insbesondere ist es Aufgabe des Stiftungsrates, besonders förderungswürdige Vorhaben zu begutachten und zu bewerten und dem Stiftungsvorstand zur Förderung vorzuschlagen. Daneben können dem Stiftungsrat weitere Aufgaben durch den Stiftungsvorstand übertragen werden.

(2) Die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Dieser führt auch bis auf weiteres den Vorsitz. Weitere Einzelheiten über Organisation und Tätigkeiten des Stiftungsrates werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat beschließt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall**

(1) Die Satzung darf nur geändert werden, wenn die Organisation der Stiftung und der Stiftungszweck im Wesentlichen erhalten bleiben oder der Wandel der Verhältnisse eine Satzungsänderung erfordert. Die Gemeinnützigkeit darf durch eine Satzungsänderung nicht beeinträchtigt werden. Eine Änderung von § 5 Abs. 1 über die Unveräußerlichkeit der Waldgrundstücke ist ausgeschlossen.

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung vergleichbarer Zweckbestimmung zusammengelegt werden, wenn dadurch die Zweckerhaltung der Stiftung gesichert werden soll oder der Zweck wesentlich besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

(3) Eine Auflösung der Stiftung kommt nur in Betracht, wenn der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht mehr erfüllbar ist.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und des Stiftungsrates, soweit einer gebildet ist. Wirksam werden diese Beschlüsse erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Michael Succow Stiftung zum Schutze der Natur mit Sitz in Greifswald mit der Zweckbestimmung, die Wälder naturgemäß mit Vorrang für den Naturschutz zu bewirtschaften und das sonstige Stiftungsvermögen für diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 15**

### **Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus den stiftungsrechtlichen Vorschriften ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 16**

### **Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 17**

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Buddenhagen, den 28.11.2011

Eckhard Wenzlaff  
Stifter